



Stand der Technik: Schaumstoffe mit ozonschichtabbauendem Treibmittel mit Ozonabbaupotential ≤ 0.0005

Stand: 1. Oktober 2022

Referenz/Aktenzeichen: O452-2529

Ausgangslage

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von Schaumstoffen, bei deren Herstellung ozonschichtabbauende Stoffe verwendet werden, sowie von Gegenständen mit solchen Schaumstoffen sind gemäss Anhang 2.9 Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe b Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten.

Seit dem 1. April 2022 besteht gemäss Anhang 2.9 Ziffer 3 Absatz 3^{bis} ChemRRV eine Ausnahme zu diesen Verboten, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz für die ozonschichtabbauenden Stoffe oder für die mit solchen Stoffen hergestellten Zubereitungen und Gegenstände fehlt;
- b. die eingesetzten ozonschichtabbauenden Stoffe ein Ozonabbaupotenzial (ODP) von höchstens 0.0005 aufweisen (wie zum Beispiel das Treibmittel HCFO-1233zd(E));
- c. die Menge der eingesetzten ozonschichtabbauenden Stoffe nicht grösser ist, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und
- d. die Emissionen von ozonschichtabbauenden Stoffen während des ganzen Lebenszyklus der vorgesehenen Verwendung so gering wie möglich gehalten werden, insbesondere bei der Entsorgung von Abfällen von Schaumstoffen und von darin enthaltenen ozonschichtabbauenden Stoffen.

Die Übergangsregelung gemäss Anhang 2.9 Ziffer 6 Absatz 8 ChemRRV regelt die Übergangsfristen für die Herstellung, Einfuhr, Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht (und somit die Ausnahmevoraussetzung nach Anhang 2.9 Ziffer 3 Absatz 3^{bis} Buchstabe a ChemRRV nicht mehr erfüllt ist):

- Herstellung und Einfuhr: 6 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht
- Bereitstellung für und Abgabe an Dritte: 12 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht

Dieses Dokument beschreibt den Stand der Technik, der die Grundlage für die Geltung der oben erwähnten Ausnahme und der Übergangsregelungen bildet. Dieser Stand der Technik basiert auf dem zurzeit verfügbaren Wissen und wurde mit folgenden Fachverbänden und Einzelfirmen entsprechend Anhang 2.9 Ziffer 5^{bis} ChemRRV abgestimmt (alphabetisch aufgeführt):

BASF, Brugg AG, Honeywell, scienceindustries

Weitere Hinweise oder Anfragen zum Stand der Technik nehmen wir per e-mail auf chemicals@bafu.admin.ch entgegen.

Definition des Standes der Technik für Schaumstoffe mit ozonschichtabbauendem Treibmittel mit ODP \leq 0.0005

Nach aktuellem Stand der Technik bestehen Alternativen für folgende Schaumstoffe, bei deren Herstellung ozonschichtabbauende Stoffe mit ODP \leq 0.0005 verwendet werden, sowie Gegenstände mit solchen Schaumstoffen. Solche Schaumstoffe und Gegenstände **dürfen nach den aufgeführten Übergangsfristen nicht mehr hergestellt, eingeführt, oder in Verkehr gebracht werden.**

Schaumstoffe, die mit ozonschichtabbauenden Stoffen mit ODP < 0.0005 hergestellt werden, und Gegenstände mit solchen Schaumstoffen	Datum der Definition des Standes der Technik	Übergangsfrist für die Herstellung und Einfuhr	Übergangsfrist für die Bereitstellung und Abgabe
Dämmplatten ohne diffusionsdichte Kaschierung gemäss SN EN 13165+A2:2016 Ziffer C.5.1	01.04.2022 ¹	Keine Übergangsfrist, da vor dem 01.04.2022 ein ausnahmsloses Verbot für Schaumstoffe mit ozonschichtabbauendem Treibmittel galt.	

¹ Der Stand der Technik wurde nach Anhörung der betroffenen Branche im September 2022 rückwirkend festgelegt.